

Niederschrift

über die 0. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 08.09.2014

Anwesend:

Stimmberechtigte Mitglieder

Vorsitzender:

Paffen, Wilhelm

Kreistagsmitglieder:

Bonitz, Karin für Längen, Ilse

Kleinjans, Heinz-Gerd

Leonards-Schippers, Christiane Dr.

Pillich, Markus

Reh, Andrea

Stelten, Anna

Sachkundige Bürger:

Sablowski, Heidi

Wissing, Marion

Stellvertretende Mitglieder:

Frings, Michael

Funken, Guido

Hennebrüder, Martin

Sannig, Jens

Schmitz, Heinrich

Scholz, Christoph

Similon, Ruth

Stoffels, Werner

Vaehsen, Claus

Wagner, Andreas

Wild, Günter

Winkler, Manfred

Mitglieder der Träger der freien Jugendhilfe:

Geiser, Petra

Hamann, Herbert

Hamel, Heino

Küppers, Gottfried

Schnorrenberg, Markus

Sevenich-Matthar, Ursula

Abwesend:

Beschorner, Ingrid

Längen, Ilse

Nebel, Georg

Schmitz, Vera

Beratende Mitglieder gemäß

§ 41 Abs. 3 KrO:

Frings, Heinz-Josef

Schultz, Anja

Speuser, Karl-Heinz

Beginn: 16:00 Uhr

Ende: 17:05 Uhr

Beratende Mitglieder:

Feldhoff, Karl-Heinz Dr.

Frenken, Hubert

Hauer, Annette

Liebernickel, Jakob

Von der Verwaltung

Machat, Liesel, Allgemeine Vertreterin

Oehlschläger, Hans-Jürgen

Sieben, Friedhelm

Der Jugendhilfeausschuss des Kreises Heinsberg versammelt sich heute im großen Sitzungssaal des Kreishauses in Heinsberg, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten und zu beschließen:

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Wahl der/des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses
2. Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses
3. Verpflichtung der Ausschussmitglieder und der stellvertretenden Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören
4. Bestellung eines Schriftführers
5. Entscheidung über die Weiterführung des Bauernhofprojekts
6. Einrichtung eines gemeinsamen Bereitschaftsdienstes für das Kreisjugendamt und für die Stadtjugendämter im Kreis Heinsberg
7. Übersicht über die Revision des Kinderbildungsgesetzes
8. Auswahl der plusKITA-Tageseinrichtungen für Kinder
9. Auswahl der Tageseinrichtungen für Kinder mit zusätzlichem Sprachförderbedarf
10. Bericht der Verwaltung
11. Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung:

12. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zur Auftragsvergabe 2. Schulwerkstatt in Erkelenz
13. Bericht der Verwaltung
14. Anfragen

Ausschussmitglied Kleinjans übernimmt als Altersvorsitzender die Leitung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden, erläutert seine Funktion als Altersvorsitzender und stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung des Ausschusses und seine Beschlussfähigkeit fest.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkte 1 und 2:

**Wahl der/des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses;
Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses**

Beratungsfolge: 08.09.2014 Jugendhilfeausschuss	
Finanzielle Auswirkungen:	-
Leitbildrelevanz:	3.1 Familie und Jugend
Inklusionsrelevanz:	-

Nach § 4 Absatz 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG NW - vom 12.12.1999 in der zz. gültigen Fassung werden die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung von den **stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft (Kreistag) angehören**, gewählt.

Die Wahl der/des Vorsitzenden wird durch den Altersvorsitzenden des Jugendhilfeausschusses geleitet. **Altersvorsitzende wäre der amtierende Vorsitzende Willi Paffen.** Da er sich jedoch zur erneuten Wahl stellt, sollte das nächste nach Lebensjahren älteste anwesende ordentliche Mitglied den Vorsitz übernehmen. Dies wäre Ausschussmitglied Heinz-Gerd Kleinjans.

Ausschussmitglied Kleinjans übernimmt deshalb die Leitung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses und führt die Wahl der/des Vorsitzenden durch.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Altersvorsitzende die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung des Ausschusses und seine Beschlussfähigkeit fest.

Nach § 3 der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg vom 25.10.1985 in der zz. geltenden Fassung richtet sich das Verfahren des Kreistags und der Ausschüsse nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung.

Nach § 23 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Heinsberg werden Wahlen, soweit nicht gesetzlich anderes vorgeschrieben ist, durch Zuruf oder offene Abstimmung vollzogen.

Nach Absatz 2 wird auf Verlangen die Wahl in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Das Jugendhilferecht trifft für die Wahl der/des Vorsitzenden und deren Vertretung keine spezialgesetzliche Regelung, so dass die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Heinsberg anzuwenden sind.

Nach § 23 Absatz 3 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Heinsberg in Verbindung mit § 35 Absatz 2 Kreisordnung ist die vorgeschlagene Person gewählt, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den Personen,

welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Altersvorsitzender Kleinjans erläutert die Sitzungsvorlage und bittet um Wahlvorschläge. Ausschussmitglied Dr. Leonards-Schippers schlägt Ausschussmitglied Paffen vor. Weitere Wahlvorschläge werden nicht gemacht. Geheime Wahl wird nicht beantragt. Für den Wahlvorschlag stimmen 15 Ausschussmitglieder. Ausschussmitglied Paffen nimmt die Wahl an und dankt dem Ausschuss für das ihm durch die Wahl entgegengebrachte Vertrauen.

Altersvorsitzender Kleinjans gratuliert dem Ausschussvorsitzenden zur Wiederwahl.

Vorsitzender Paffen übernimmt sodann die Sitzungsleitung.

Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses

Das nicht anwesende Ausschussmitglied Längen hat mit Schreiben vom 29.08.2014 ihre Bereitschaft erklärt, wieder zur stellvertretenden Vorsitzenden zu kandidieren. Der Vorsitzende gibt dem Ausschuss diese Erklärung bekannt und bittet um weitere Wahlvorschläge.

Ausschussmitglied Reh schlägt Ausschussmitglied Längen vor. Weitere Vorschläge werden nicht gemacht. Geheime Abstimmung wird nicht gewünscht. Für den Wahlvorschlag stimmen 14 stimmberechtigte Ausschussmitglieder bei einer Enthaltung.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3:

**Verpflichtung der Ausschussmitglieder und der stellvertretenden Ausschussmitglieder,
die nicht dem Kreistag angehören**

Beratungsfolge: 08.09.2014 Jugendhilfeausschuss	
Finanzielle Auswirkungen:	-
Leitbildrelevanz:	3.1 Familie und Jugend
Inklusionsrelevanz:	-

Herr Paffen verpflichtet die Ausschussmitglieder und die stellvertretenden Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören. Nachstehende Personen werden verpflichtet:

Herr Heinz-Josef Frings,
Herr Michael Frings,
Frau Petra Geiser,
Herr Herbert Hamann,
Herr Heino Hamel,
Herr Martin Hennebrüder,
Frau Heidi Sablowski,
Herr Heinrich Schmitz,
Herr Markus Schnorrenberg,
Frau Anja Schultz,
Frau Ulla Sevenich-Mattar,
Frau Ruth Similon,
Herr Karl-Heinz Speuser,
Herr Claus Vaehsen,
Herr Andreas Wagner,
Herr Günter Wild,
Herr Manfred Winkler,
Frau Marion Wissing,

Herr Hubert Frenken,
Herr Guido Funken,
Frau Annette Hauer,
Herr Jakob Liebernicketel,
Herr Jens Sannig,
Herr Christoph Scholz,
Herr Werner Stoffels,

Die Niederschriften über die Verpflichtung werden der Originalniederschrift beigelegt.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4:

Bestellung eines Schriftführers

Beratungsfolge: 08.09.2014 Jugendhilfeausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	-
----------------------------------	---

Leitbildrelevanz:	3.1 Familie und Jugend
--------------------------	------------------------

Inklusionsrelevanz:	-
----------------------------	---

Es ist für die laufende Wahlperiode ein Schriftführer zu bestellen.

Beschlussvorschlag:

Der Leiter des Kreisjugendamtes Hans-Jürgen Oehlschläger wird für die Dauer der Wahlperiode als Schriftführer bestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5:

Entscheidung über die Weiterführung des Bauernhofprojekts

Beratungsfolge: 08.09.2014 Jugendhilfeausschuss	
Finanzielle Auswirkungen:	-
Leitbildrelevanz:	3.1 Familie und Jugend
Inklusionsrelevanz:	ja

Die Personalkosten von 38.000,00 €/jährlich für den Schulsozialarbeiter für das Bauernhofprojekt wurden aus Bundesmitteln im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets finanziert. Der Bund stellt keine weiteren Finanzmittel für Schulsozialarbeit zur Verfügung. Von daher hat der Jugendhilfeausschuss am 13.11.2013 beschlossen, wegen fehlender Bundesmittel das Bauernhofprojekt zum 31.07.2014 zu beenden. Hintergrund dieser Entscheidung ist auch eine Grundsatzentscheidung des Kreistages, fehlende Bundesmittel nicht durch Kreismittel zu ersetzen.

Das Bauernhofprojekt ist eine sinnvolle präventive Maßnahme. Die Kreissparkasse hat einen Betrag von 19.000,00 € gespendet. Mit dieser Spende kann der Schulsozialarbeiter für das 1. Schulhalbjahr 2014/15 weiterbeschäftigt werden. Inwieweit das Bauernhofprojekt ab 1. Februar 2015 weitergeführt werden kann, hängt davon ab, ob eine Anschlussfinanzierung gelingt.

Es ist jedoch geboten, das Bauernhofprojekt für ein halbes Jahr weiterzuführen. Ohne Weiterführung müsste jetzt Personal entlassen und ggf. bei einer möglichen Anschlussfinanzierung neu eingestellt werden.

Die übrigen Personalkosten sowie die Sachkosten werden wie bisher aus Kreismitteln gezahlt. Haushaltsmittel im Jahr 2014 stehen zur Verfügung.

Ausschussmitglieder Reh (SPD-Fraktion) und Dr. Leonards-Schippers begrüßen die Fortführung des Bauernhofprojekts, wobei Ausschussmitglied Reh nochmals betont, dass ihre Fraktion sich grundsätzlich für die Weiterführung der Schulsozialarbeit ausgesprochen hatte.

Ausschussmitglied Dr. Leonards-Schippers weist darauf hin, dass möglicherweise die Sozialstiftung des Landschaftsverbandes Rheinland das Projekt fördern könnte.

Ausschussmitglied Reh erinnert noch einmal an die Besichtigung des Bauernhofprojektes.

Amtsleiter Oehlschläger sagt einen Termin zu.

Ausschussmitglied Küppers erklärt sich befangen und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Beschlussvorschlag:

Das Bauernhofprojekt wird bis zum 31.01.2015 weitergeführt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 1

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 6:

Einrichtung eines gemeinsamen Bereitschaftsdienstes für das Kreisjugendamt und für die Stadtjugendämter im Kreis Heinsberg

Beratungsfolge:	
08.09.2014	Jugendhilfeausschuss
23.09.2014	Kreisausschuss
30.09.2014	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	Ca. 22.000 € p. a., davon 4.400 € Kreismittel
Leitbildrelevanz:	3.1 Familie und Jugend
Inklusionsrelevanz:	-

Die Stadtjugendämter Geilenkirchen und Hückelhoven sowie das Kreisjugendamt Heinsberg haben vor Jahren die Pädagogische Ambulanz Kaarst mit der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen beauftragt. Die Beauftragung gilt für Inobhutnahmen außerhalb der Dienstzeiten (Dienstschluss, Wochenende und Feiertage). Die Pädagogische Ambulanz wird von der Kreispolizeibehörde über mögliche Inobhutnahmen informiert.

Bisher hat die Pädagogische Ambulanz die Inobhutnahme ohne sofortige Beteiligung eines Jugendamtes vorgenommen. Das jeweilige Jugendamt wurde am nächsten Arbeitstag über die Inobhutnahme informiert. Die Inobhutnahme ist jedoch ein hoheitlicher Rechtsakt. Von daher ist die Beteiligung eines Jugendamtes erforderlich. Die bisher auch von Jugendämtern im Kreis Viersen ausgeübte Praxis stößt somit auf rechtliche Bedenken. Hierzu gibt es mehrere gutachterliche Stellungnahmen.

Das Kreisjugendamt und die 4 Stadtjugendämter im Kreisgebiet (Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Hückelhoven) haben sich auf einen gemeinsamen Bereitschaftsdienst für den Kreis Heinsberg geeinigt. Der gemeinsame Bereitschaftsdienst soll außerhalb der Dienstzeiten (Zeiten nach Dienstschluss, Wochenende, Feiertage) Ansprechpartner für die pädagogische Ambulanz Kaarst sein, soweit durch die pädagogische Ambulanz eine Inobhutnahme angezeigt wird.

Das Kreisjugendamt Heinsberg wird den gemeinsamen Bereitschaftsdienst zentral für den ganzen Kreis Heinsberg übernehmen. Hierzu ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung notwendig. Ein Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist als Anlage beigefügt. Die Kosten für den gemeinsamen Bereitschaftsdienst betragen ca. 22.000,00 € jährlich. Es handelt sich hierbei um die Personalkosten für die beim Kreisjugendamt beschäftigten sozialpädagogischen Fachkräfte, die sich bereit erklärt haben, den Bereitschaftsdienst wahrzunehmen. Die Kosten von ca. 22.000,00 € werden von jedem Jugendamt zu 1/5 übernommen. Der Kostenanteil für das Kreisjugendamt beträgt somit ca. 4.400,00 € jährlich. Die Kosten steigen bei tariflichen Personalkostensteigerungen.

Für den Bereitschaftsdienst wird eine Dienstvereinbarung in Kraft gesetzt.

Beschlussvorschlag:

Der Einrichtung eines gemeinsamen Bereitschaftsdiensts und dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 7:

Übersicht über die Revision des Kinderbildungsgesetzes

Beratungsfolge: 08.09.2014 Jugendhilfeausschuss	
Finanzielle Auswirkungen:	-
Leitbildrelevanz:	3.1 Familie und Jugend
Inklusionsrelevanz:	-

Jugendhilfeplaner Sieben erläutert die Eckpunkte des 2. KiBiz-Änderungsgesetzes und beantwortet Fragen des Ausschusses.

Ausschussmitglied Paffen bedankt sich für die Erläuterungen.

Er erwähnt, dass von der Verwaltung beabsichtigt sei, den Fachbereich Tageseinrichtung für Kinder mit einer 0,5 Stelle Verwaltungsfachkraft aufzustocken, um eine Entlastung für Herrn Sieben zu erreichen.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 8:

Auswahl der plusKITA-Tageseinrichtungen für Kinder

Beratungsfolge: 08.09.2014 Jugendhilfeausschuss	
Finanzielle Auswirkungen:	-
Leitbildrelevanz:	3.1 Familie und Jugend
Inklusionsrelevanz:	

Durch die zweite Revision des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) wird eine neue Form der Kindertageseinrichtung eingeführt und zwar mit der Bezeichnung plusKITA. Die plusKITA ist eine Kindertageseinrichtung mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses. Sie muss als plusKITA in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen werden.

Aufgabe der plusKITA- Einrichtung ist in besonderer Weise:

1. bei der individuellen Förderung der Kinder deren Potenziale zu stärken, die alltagskulturelle Perspektive zu berücksichtigen und sich an den lebensweltlichen Motiv- und Problemlagen der Familien zu orientieren,
2. zur Stärkung der Bildungschancen auf die Lebenswelt und das Wohnumfeld der Kinder abgestimmte pädagogische Konzepte und Handlungsformen zu entwickeln,
3. zur Stärkung der Bildungschancen und zur Steigerung der Nachhaltigkeit, die Eltern durch adressatengerechte Elternarbeit und -stärkung regelmäßig in die Bildungsförderung einzubeziehen,
4. sich über die Pflichten nach § 14 hinaus in die lokalen Netzwerkstrukturen durch jeweils eine feste Ansprechperson aus der Kindertageseinrichtung einzubringen,
5. sich zur Weiterentwicklung der individuellen zusätzlichen Sprachförderung, über die Pflichten nach § 13c hinaus, zum Beispiel durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu qualifizieren und die Bildungs- und Erziehungsarbeit den speziellen Anforderungen anzupassen,
6. die Ressourcen ihres pädagogischen Personals durch konkrete Maßnahmen beispielsweise regelmäßige Supervision, Schulung und Beratung, Fort- und Weiterbildung oder größere Multiprofessionalität im Team zu stärken.

Nach § 21a KiBiz erhalten plusKITA-Einrichtungen einen Landeszuschuss. Das Land stellt hierfür einen Betrag von 45 Millionen Euro je Kindergartenjahr landesweit zur Verfügung. Der Anteil des Jugendamtes ergibt sich aus der Anzahl der Kinder unter sieben Jahren in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –.

Der Zuschuss des Landes beträgt mindestens 25 000 Euro und ist vom Jugendamt an die Einrichtungen im Sinne des § 16a KiBiz weiterzuleiten. Zuschüsse für plusKITA-

Einrichtungen sind für pädagogisches Personal einzusetzen. Zuschüsse, die nicht zweckentsprechend verwendet werden, sind zurückzuzahlen, sie sind nicht rücklagefähig. Die Aufnahme in diese Förderung erfolgt in der Regel für fünf Jahre.

Mit Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW vom 13.05.2014 wird dem Kreisjugendamt ein Betrag von 175.000,00 € zugewiesen, so dass maximal 7 plusKITA-Einrichtungen mit jeweils 25.000,00 € bezuschusst werden können.

Verteilmaßstab des Landes für die plusKITA-Mittel ist der Anteil der Kinder unter 7 Jahren in Familien mit Leistungsbezug nach dem SGB II. Gemäß diesem Maßstab ergeben sich für die Kommunen in Zuständigkeit des Kreisjugendamtes folgende Quoten:

Übach-Palenberg	25,59 %
Wassenberg	14,98 %
Wegberg	13,83 %
Waldfeucht	12,83 %
Gangelt	9,43 %
Selkant	9,13 %

Dieser Verteilmaßstab lässt sich allerdings nicht auf die einzelne Tageseinrichtung anwenden. Die Bundesagentur bildet als unterste Ebene die Kommune ab.

Hilfsweise hat die Verwaltung des Jugendamtes die Einkommensgruppe 1 der Elternbeitragsabelle als Verteilmaßstab genommen. Familien in der Einkommensgruppe 1 sind vom Elternbeitrag befreit, weil ihr Einkommen geringer als 15.000 Euro ist bzw. sie Empfänger von Leistungen nach SGB II sind.

Aus der beigefügten Anlage sollen die ersten 7 Tageseinrichtungen in die Jugendhilfeplanung aufgenommen werden. Daraus ergibt sich eine Verteilung nach

a) Kommunen:

4 Übach-Palenberg,
2 Wegberg und
1 Wassenberg

b) Trägern:

4 kirchliche Träger,
1 freier Träger und
2 Elternvereine.

Beschlussvorschlag:

Die ersten 7 Tageseinrichtungen für Kinder gemäß der Anlage 1 werden ab 01.08.2014 für 5 Kindergartenjahre in die Jugendhilfeplanung als „plusKITA“ aufgenommen und erhalten einen Zuschuss von jeweils 25.000,00 €/ jährlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 9:

Auswahl der Tageseinrichtungen für Kinder mit zusätzlichem Sprachförderbedarf

Beratungsfolge: 08.09.2014 Jugendhilfeausschuss	
Finanzielle Auswirkungen:	96.000 € p. a. Landesmittel
Leitbildrelevanz:	3.1 Familie und Jugend
Inklusionsrelevanz:	ja

Durch die zweite Revision des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) wird die sprachliche Bildung und die zusätzliche sprachliche Förderung neu ausgerichtet. Die bisher im Delfin4-Verfahren gewährte Sprachförderung wird ersetzt durch sprachliche Bildung und zusätzliche Sprachförderung von Anfang an. Hintergrund ist, dass sprachliche Bildung von Anfang an alltagsintegriert kontinuierlich beobachtet und gefördert werden soll. Die bisher für zusätzliche Sprachförderung verausgabten Mittel bleiben im System.

Das Land hat einen Verteilschlüssel für die Jugendämter entwickelt und zwar nach dem Anteil der Kinder, in deren Familien nicht überwiegend deutsch gesprochen wird bzw. nach dem Anteil der Kinder, die in SGB II-Bedarfsgemeinschaften leben.

Die Mindestförderung pro Einrichtung beträgt 5.000 € pro Jahr. Die Auswahl und Entscheidung, welche Tageseinrichtung für Kinder Mittel für zusätzliche Sprachförderung erhalten sollen, obliegt der örtlichen Jugendhilfeplanung.

Der Zuschuss ist für zusätzliche Personalkraftstunden einzusetzen.

Soweit die Kindertageseinrichtungen nach § 16 b KiBiz Mittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf erhalten, haben sie im Team eine sozialpädagogische Fachkraft, die in der Regel über nachgewiesene besondere Erfahrungen und Kenntnisse in der Sprachförderung verfügt, zu beschäftigen. Der Träger stellt sicher, dass die vom Jugendamt zur Verfügung gestellten Landeszuschüsse zur Finanzierung zusätzlicher Fachkraftstunden eingesetzt werden, die über den 1. Wert der Tabelle in der Anlage zu § 19 Absatz 1 KiBiz hinausgehen. Er sorgt außerdem dafür, dass diese Fachkraft durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen die speziellen Anforderungen dieser Tageseinrichtung sichert und weiter entwickelt.

Mit Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW vom 13.05.2014 wird dem Kreisjugendamt unter Bezug auf die neuen gesetzlichen Vorschriften des §§ 16b und 21b KiBiz zur Verteilung an Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf ein Betrag von 90.000,00 € zugewiesen, so dass maximal 18 Einrichtungen mit jeweils 5.000,00 € bezuschusst werden können.

Der Verteilmaßstab des Landes für die Mittel des zusätzlichen Sprachförderbedarfs ist zur Hälfte der Anteil der Kinder unter sieben Jahren aus Familien mit Leistungsbezug nach dem SGB II.

Zur anderen Hälfte ist es der Anteil der Kinder in der Tageseinrichtung, in deren Familien vorrangig nicht deutsch gesprochen wird. Diese Zahl ergibt sich aus den Meldebögen für Tageseinrichtungen, die jährlich zum Stichtag 01.03. abzugeben sind.

Es steht dem Jugendhilfeträger frei, welchen Maßstab er wählt. Da die Förderung von plus-Kita-Tageseinrichtungen auch die Sprachförderung einschließt, wurde zur Vermeidung von Doppelförderungen nur der Maßstab „Sprache“ genommen.

In der Anlage sind einerseits die Angaben aus den Meldebögen zum Anteil der Kinder aus Familien, in denen vorrangig nicht die deutsche Sprache gesprochen wird, wiedergegeben, andererseits auch die Angaben zur bisher umgesetzten Sprachförderung im Zusammenhang mit der Sprachstandsfeststellung nach Delfin 4.

Mit Blick auf die hohen Anteile an niederländischer Bevölkerung in den Grenzgemeinden, denen kein Sprachförderbedarf zuzuschreiben ist, hat die Verwaltung des Jugendamtes zunächst einen Mittelwert aus den Prozenten „nicht vorrangig deutsche Sprache“ und „bisher Delfin 4“ gebildet (Spalte rechts außen).

Zwei Einrichtungen fallen bei der Rangfolge nach Mittelwerten auf. Dies sind die kommunalen Kindergärten in Schalbruch und Wehr. Ein Bedarf für Sprachförderung nach Delfin 4 hat sich in diesen Einrichtungen nur für Einzelfälle ergeben.

Die Verwaltung des Jugendamtes schlägt deshalb vor, diese beiden Einrichtungen aus der Rangfolge zu nehmen und die beiden nächsten aufrücken zu lassen.

Dadurch ergibt sich folgende Verteilung auf die Kommunen:

Gangelt	3 Tageseinrichtungen
Selfkant	2 Tageseinrichtungen
Waldfeucht	0 Tageseinrichtungen
Übach-Palenberg	7 Tageseinrichtungen
Wassenberg	3 Tageseinrichtungen
Wegberg	3 Tageseinrichtungen

Bei der Verteilung auf die Träger ergibt sich:

Kirchliche Träger	11 Tageseinrichtungen
Andere freie Träger	4 Tageseinrichtungen
Elternvereine	2 Tageseinrichtungen
Kommunen	1 Tageseinrichtung

Beschlussvorschlag:

Die Tageseinrichtungen aus der beigelegten Anlage 2 mit den Ziffern 1 – 20 mit Ausnahme der Ziffern 4 (Schalbruch) und 18 (Wehr) werden ab 01.08.2014 für 5 Kindergartenjahre in die Jugendhilfeplanung als „Tageseinrichtung für zusätzlichen Sprachförderbedarf“ aufgenommen und erhalten einen Zuschuss von jeweils 5.000,00 €/jährlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 10:

Bericht der Verwaltung

Beratungsfolge: 08.09.2014 Jugendhilfeausschuss	
Finanzielle Auswirkungen:	-
Leitbildrelevanz:	3.1 Familie und Jugend
Inklusionsrelevanz:	-

Ausschussvorsitzender Paffen weist auf die Tischvorlage „Organigramm des Kreisjugendamtes, Aufgabengliederungsplan des Jugendamtes und Zusammenarbeit des Jugendamtes mit anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe“ hin.

Amtsleiter Oehlschläger berichtet über das Projekt „Trampolin“ und über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder mit Behinderung.

Die Berichte sind als Anlage beigefügt.

Hinweis:

Alle der Einladung beigefügten Anlagen werden nur noch der Originalniederschrift beigefügt.

Heinsberg, 10. September 2014

.....
Wilhelm Paffen
Vorsitzender

.....
Hans-Jürgen Oehlschläger
Schriftführer